

„Mönchsorden“ (fast schon mit „Kloster“) übersetzen muß, kommt in Diplomen in dieser Bedeutung erst in hoch- und spätmittelalterlichen Fälschungen vor²⁵⁹). Bei der Schenkung der Zelle *Balmo* haben wir es also zweifellos mit einer in fälschender Absicht in den ursprünglichen Text eingeschleusten Interpolation zu tun.

Nicht so sicher läßt sich dies von den restlichen Zusätzen gegenüber KP sagen. Die Erweiterung der Intervenienten um Adelheid und die namentliche Nennung des Königsbruders Rudolf, der in KP an dieser Stelle nur anonym als *frater* erscheint, könnten in KL ebenso interpoliert sein wie das Wort *regalem*, um die Urkunde gewissermaßen aufzuwerten. Egger²⁶⁰) hielt die Erwähnung Adelheids für interpoliert, weil er glaubte, sie sei damals mit Otto I. in Italien gewesen, denn Egger setzte KL ins Jahr 962. Für 961 aber, wohin das Stück gehört, läßt sich aus dem Itinerar der Kaiserin nicht ermitteln, ob sie Anfang April in Burgund war. Sollte sie sich dauernd bei Hofe aufgehalten haben, so wäre sie zur fraglichen Zeit nicht in Burgund gewesen. Mit Sicherheit können wir sie aber erst am 29. Mai 961 in Ingelheim feststellen, wo sie in DO. I. 226 als Petentin erscheint, doch läßt der Zeitraum von zwei Monaten keineswegs den sicheren Rückschluß zu, sie könne Anfang April nicht in Burgund gewesen sein. Man kann hinsichtlich ihrer Intervention in KL auch umgekehrt argumentieren, KP habe dieselbe unterdrückt, weil man Adelheids Interesse an Peterlingen zugunsten von Berta habe zurückdrängen wollen. Aber warum sollte man in KP *regalem* und Rudolfs Namen weggelassen haben, wenn man seine Person doch als *frater* stehen ließ? Den später folgenden Passus *simul supra dictis rebus adiungimus*, der von KP abweicht, haben wir schon behandelt²⁶¹) und gezeigt, daß hier vermutlich KP den richtigen Text hat, während in KL der Fälschungszweck eine andere Formulierung erzwang. Als sicher unecht muß in KL der in KP fehlende Satz gelten: *(Deo favente) hec omnia . . . (concedimus domino deo et eius genitrici abitoribusque etiam supra commemoratis loci sive Maiolo abbati)*. Nicht nur die falschen Formen *genitrici* und *commemoratis* sprechen dafür; schlimmer ist, daß der Satz praktisch eine zweite Dispositio dar-

sion für Hessen u. Waldeck, 1911) 97 Nr. 235 von 1280. Natürlich ist dieses Material für die Westschweiz nicht unbedingt beweiskräftig, aber für dieses Gebiet steht ein dem Mittellateinischen Wörterbuch ähnliches Hilfsmittel nicht zur Verfügung.

²⁵⁹) DKL. III. 176 (S. 288, 9) aus dem 15. Jh.; DLdK. 81 (S. 223, 25) aus dem 13. Jh.; DH. III. 394 (S. 548, 36) aus dem 14. Jh.

²⁶⁰) Egger, Cluniazenserklöster S. 247.

²⁶¹) S. oben S. 59 f.